

54. Läßt die Vorschrift des §. 3 des Gesetzes vom 14. Mai 1873, betreffend den Austritt aus der Kirche, die Berücksichtigung eines Wohnheitsrechtes zu, das sich dahin gebildet haben soll, daß sämtliche Wirte und Hausväter der zu einer evangelischen Pfarodie gehörigen Ortschaften ohne Unterschied der Konfession und ohne Rücksicht auf Grundbesitz zu Kirchen- und Pfarrabgaben an die evangelische Kirche der Pfarodie und deren Beamte verpflichtet seien?

U. Q. R. II. 11 §. 261.

IV. Civilsenat. Urth. v. 2. Juni 1890 i. S. H. u. Gen. (Rl.) w. evangelische Kirchengemeinde M. (Bekl.) Rep. IV. 38/90.

I. Landgericht Ols.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Aus den Gründen:

... „Die Kläger, welche als Lutheraner, die sich von der evangelischen Landeskirche getrennt halten, der evangelisch-lutherischen Ge-

meinde von L. angehören, sind von der Beklagten zu Parochialabgaben herangezogen worden, behaupten jedoch, gegenüber der Beklagten von Parochialabgaben auf Grund der Generalkonzession für die von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner vom 23. Juli 1845 befreit zu sein, und haben vermöge dieser behaupteten Befreiung auf Rückzahlung von im ganzen 56,07 M an Beiträgen zum Pastorengelaltzuschusse und zu den Pfarrhausbaukosten sowie an Läutegeld, welche Beträge sie im Jahre 1888 gezahlt haben, sowie auf Feststellung ihrer Freiheit von der Abgabepflicht gegenüber der Beklagten Klage erhoben. Die Beklagte hat behauptet, daß nach besonderem Herkommen in der evangelischen Parochie M.-B. die in Frage stehenden Abgaben auch von Nicht-evangelischen zu entrichten seien. Zum Beweise dessen hat sie sich auf eine Reihe von Urkunden und auf amtliche Auskunft von Behörden berufen. Das Landgericht hat nach erhobenem Beweise das behauptete Herkommen nicht für dargethan erachtet und daher dem Klageantrage gemäß erkannt. Auf die Berufung der Beklagten ist dies Urtheil abgeändert und die Abweisung der Kläger mit der Klage ausgesprochen worden. Das Berufungsgericht nimmt auf Grund der vorgelegten Urkunden an, daß zwar im Jahre 1849 nach dem Erscheinen der Generalkonzession vom 23. Juli 1845 Streitigkeiten wegen der Verpflichtung der in dem Kirchspiele M. wohnhaften und angezessenen Altlutheraner, Kirchen- und Pfarrabgaben an die evangelische Kirche in M. zu entrichten, entstanden seien, daß aber aus diesen Streitigkeiten gegen das behauptete Herkommen sich nichts entnehmen lasse, daß es vielmehr darauf ankomme, ob bis zum Erscheinen des Gesetzes das Herkommen in Geltung gewesen sei, und daß, wenn es beim Erscheinen des Gesetzes bestanden habe, sein Fortbestand nicht auf Grund der späteren Streitigkeiten verneint werden könne. Daß aber das fragliche Herkommen zu der angegebenen Zeit bestanden habe, entnimmt das Berufungsgericht aus den vorgelegten Beweismitteln. Dabei wird besonderes Gewicht gelegt auf die für festgestellt erachtete Thatsache, daß drei in dem Kirchspiele M. wohnhafte Katholiken, die Einwohner S. in M., N. in B. und S. ebendort, von jeher den Tischgroschen und die Gebühren für den Neujahrs- und Osterumgang an den evangelischen Pfarrer zu M. entrichtet, auch zu den sonstigen Abgaben an die evangelische Kirche daselbst gleich den evangelischen Be-

wohnern des Kirchspieles beigetragen und gleich diesen das Läutegeld bezahlt haben. Das Gericht nimmt an, daß, da die drei katholischen Inwohner, der Inwohner S. schon vor länger als dreißig Jahren vom Jahre 1852 zurückgerechnet, die fraglichen Angaben entrichtet haben, die Entrichtung in Befolgung eines bestehenden Herkommens geschehen sei. Dabei wird erwogen, es sei nicht festgestellt, auch nicht behauptet, daß es in der Parochie katholische Bewohner gegeben habe, von denen die Abgaben nicht gezahlt worden seien. Weiter wird in Betracht gezogen, daß die der Parochie M. angehörigen Altlutheraner selbst seit ihrem im Jahre 1840 erfolgten Austritte aus der evangelischen Landeskirche bis zum Jahre 1849 freiwillig und ohne Widerspruch die Abgaben für die evangelische Kirche in M. entrichtet haben. Bezug genommen wird ferner auf zahlreiche, in den landrätlichen Akten enthaltene Berichte des an der Kirche zu M. seit 1831 angestellt gewesenen Pastors F., welche die Versicherung enthalten, daß auch von den nichtevangelischen Bewohnern der Parochie zufolge und auf Grund eines in ihr bestehenden Herkommens seit undenklichen Zeiten die Kirchen- und Pfarrabgaben an die evangelische Kirche in M. und deren Beamte entrichtet worden seien. Weiter wird Rücksicht genommen auf Entscheidungen der Bezirksregierung in Breslau vom 12. Dezember 1859, vom 31. Juli 1860 und vom 13. September 1873, in denen ausgesprochen sei, daß die Altlutheraner in der Parochie M. eine Befreiung von den an die evangelische Kirche und Pfarre daselbst zu entrichtenden Abgaben nicht beanspruchen können, weil nach einer bestehenden, in der Verfügung vom 13. September 1873 als notorisch bezeichneten Observanz die sämtlichen, auch die nichtevangelischen Wirte in den Dörfern M., B.te und B.ei zur Entrichtung der Abgaben verpflichtet seien. Dabei wird bemerkt, daß der Minister der geistlichen Angelegenheiten der Annahme der Bezirksregierung in den Erlassen vom 26. März 1860 und vom 19. Februar 1861 beigetreten sei. Das Berufungsgericht erwägt hierbei, die in Rede stehenden Entscheidungen der Verwaltungsbehörden seien insofern bedeutsam, als sich aus ihnen ergebe, daß die fraglichen Behörden keinen Anlaß gefunden haben, den Angaben des Pastors F. in seinen Berichten, auf denen die Annahme des Bestehens der Observanz wesentlich mit beruhe, zu mißtrauen oder Zweifel in ihre Richtigkeit zu setzen. Die Endfeststellung des Berufungsgerichtes geht

dahin, daß in der evangelischen Parochie M. bis zum Jahre 1849 eine Observanz bestanden habe, nach der sämtliche Wirte und Hausväter in den zur Parochie gehörigen Ortschaften ohne Unterschied der Konfession, also auch die nichtevangelischen, Kirchen- und Pfarrabgaben an die evangelische Kirche in M. und deren Beamte zu entrichten verpflichtet gewesen seien. Auf diese Feststellung wendet das Gericht die Bestimmung zu 10 der Generalkonzeßion vom 23. Juli 1845 an, nach der in Ansehung der Verpflichtung zu den aus der Parochialverbindung fließenden Lasten und Abgaben auch bei den sich von der evangelischen Landeskirche getrennt haltenden Lutheranern die auf die Aufhebung des Parochialzwanges bezüglichen Bestimmungen des §. 261 A. O. R. II. 11 zur Anwendung kommen soll, soweit nicht nach Provinzialgesetzen oder besonderem Herkommen dergleichen Abgaben auch von Nichtevangelischen an evangelische Kirchen und Pfarren oder umgekehrt zu entrichten sind.

Die gegen diese Entscheidung eingelegte Revision ist begründet. Nach §. 261 a. a. O. soll niemand bei einer Parochialkirche von einer anderen, als derjenigen Religionspartei, zu der er selbst sich bekennt, zu Lasten oder Abgaben, welche aus der Parochialverbindung fließen, angehalten werden, wenn er gleich in dem Pfarrbezirke wohnt oder Grundstücke darin besitzt. Diese Bestimmung ist nicht von vornherein zu voller Anwendung gelangt. Sie ist insbesondere auf die Angehörigen nicht privilegierter Religionsgesellschaften nicht angewendet worden. Diese sind dem Pfarrzwange unterworfen geblieben. Eine andere Einschränkung hat sie dadurch erhalten, daß die kirchlichen Abgaben vielfach dingliche Natur angenommen haben, daß also der Grundbesitz nicht bloß den Maßstab der Verteilung der Lasten bildete, sondern daß die Abgaben als Reallasten vom Grundbesitze als solchem zu entrichten waren. Hatte die Rechtsentwicklung diese Gestalt angenommen, so fand der §. 261 keinen Raum, zur Anwendung zu kommen.

In Ansehung der Altlutheraner, welche bis zum Erscheinen der Generalkonzeßion als selbständige Religionspartei im Sinne des §. 261 a. a. O. nicht anerkannt waren, die also einen Anspruch auf Befreiung von den Lasten einer der evangelischen Landeskirche angehörigen Parochialverbindung aus §. 261 nicht herleiten konnten, änderte sich der Rechtszustand durch die oben ihrem Inhalte nach an-

gegebene Bestimmung zu Nr. 10 der Generalkonzeption. Der Wortlaut des Gesetzes würde nicht hindern, daß von dem Berufungsgerichte festgestellte Herkommen als unter die Ausnahmenvorschrift der Nr. 10 fallend anzusehen, also eine Befreiung der Kläger von den aus der Parochialverbindung fließenden Lasten und Abgaben auf Grund eines Herkommens, das bis dahin für sämtliche Wirte und Hausväter in den zur Parochie gehörigen Ortschaften ohne Unterschied der Konfession bestanden hätte, gelten zu lassen. Ob eine solche Auslegung der Bestimmung, mit welcher ein Rechtszustand als möglich hingestellt wird, in dem die Haftung der innerhalb des örtlichen Bereiches einer Kirchengemeinde wohnenden Wirte und Hausväter für die Parochiallasten ohne Rücksicht auf Grundbesitz, also eine persönliche Haftung begründet sein würde, mit dem Entwicklungsgange, den der Grundsatz von der Aufhebung des Parochialzwanges genommen hat, in Übereinstimmung stehen und der Absicht des Gesetzes entsprechen würde, oder ob nicht vielmehr die Bestimmung auf die Fälle, in denen Parochiallasten durch Herkommen die rechtliche Natur von Reallasten angenommen haben, einzuschränken ist, kann dahingestellt bleiben. Denn der Rechtszustand betreffs der Verbindlichkeit zu Leistungen, welche auf der Kirchengemeindeangehörigkeit beruhen, hat durch das Gesetz vom 14. Mai 1873, betreffend den Austritt aus der Kirche, eine fernere Änderung erfahren.

Nach §. 3 Abs. 1 dieses Gesetzes bewirkt die Austrittserklärung aus einer Kirche, daß der Ausgetretene zu Leistungen, welche auf der persönlichen Kirchen- oder Kirchengemeindeangehörigkeit beruhen, nicht mehr verpflichtet wird. Nur diejenigen Leistungen, welche nicht auf der persönlichen Kirchen- oder Kirchengemeindeangehörigkeit beruhen, insbesondere Leistungen, welche entweder kraft besonderen Rechtstitels auf bestimmten Grundstücken haften oder von allen Grundstücken des Bezirkes oder doch von allen Grundstücken einer gewissen Klasse in dem Bezirke ohne Unterschied des Besitzers zu entrichten sind, werden nach §. 3 Abs. 2 des Gesetzes durch die Austrittserklärung nicht berührt. Mit dieser gesetzlichen Bestimmung würde das vom Berufungsgerichte festgestellte Herkommen, wenn es nicht schon nach dem früheren Rechte als im Widerspruche mit ihm stehend ausgeschlossen wäre, seine Rechtswirksamkeit verloren haben. Denn nach dem Wortlaute des Gesetzes wie auch nach seinem aus den Materialien

sich ergebenden inneren Grunde¹ ist die Fortdauer der Verbindlichkeiten, welche der persönlichen Kirchengemeindeangehörigkeit entstammen, also auch derjenigen Verbindlichkeiten, die ohne Rücksicht auf Grundbesitz lediglich durch den Wohnsitz innerhalb des räumlichen Bereiches der Kirchengemeinde begründet werden könnten, mit dem Gesetze nicht verträglich.

Hiernach würde zwar ein Herkommen, das alle Grundbesitzer der Parochie oder eine bestimmte Klasse dieser Grundbesitzer ohne Rücksicht auf ihre Konfession zur Tragung der Parochiallasten verpflichtete, nach dem sich also die Parochiallasten zu Reallasten gestaltet hätten, fortdauernde Geltung behalten haben. Ein solches Herkommen ist aber weder festgestellt, noch enthält der Streitstoff Thatfachen, welche die Feststellung ermöglichen. Wie die drei katholischen Inwohner, Personen, die mit Grundbesitz nicht angefaßen sind, sich dem Abgabeanprüche gegenüber verhalten haben, ist gleichgültig. Daß aber außer den Aulutheranern Grundbesitzer, die einer anderen Konfession als der evangelischen angehört haben oder angehören, innerhalb der Parochie M. angefaßen gewesen sind, ist nicht behauptet. Daß die Aulutheraner von der Zeit ihres Austrittes aus der Landeskirche bis zum Erscheinen der Generalkonfession die kirchlichen Abgaben unweigerlich entrichtet haben, ist ohne Bedeutung. Die Verpflichtung der Aulutheraner zur Leistung dieser Abgaben bis zum Erscheinen der Generalkonfession folgte daraus, daß mangels der Anerkennung der Aulutheraner als einer selbständigen Religionspartei und infolge des angenommenen Mangels der rechtlichen Wirksamkeit der Erklärung des Austrittes aus der einen Religionspartei ohne gleichzeitigen Beitritt zu einer anderen staatlich anerkannten Religionspartei die Fortdauer der Zugehörigkeit des Austretenden zu der Religionspartei, der er angehört hatte, unterstellt wurde. Die Auffassung des Pastors J.

¹ Vgl. Regierungsmotive zu §§. 4, 5 des Gesetzentwurfes, S. 437 der Anlagen zu den stenographischen Berichten über die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses in der Session 1872—1873; Kommissionsbericht über den Gesetzentwurf S. 1123 fig. derselben Anlagen; Rede des Abgeordneten Dr. Gneißt als Berichterstatter bei der zweiten Veratung des Gesetzentwurfes Bb. 3 S. 1742 der stenographischen Berichte über die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses in der Session 1872—1873. — Vgl. ferner Hinshius, Die preuß. Kirchengesetze des Jahres 1873 S. 180 Anm. 2. D. C.

ist ohne Einfluß, da Thatfachen, welche die streitigen Lasten als dingliche erscheinen lassen könnten, nicht vorliegen. Dasselbe gilt von der im Berufungsurteile in Berücksichtigung gezogenen Auffassung der Verwaltungsbehörden.

Damit ist die Aufhebung des Berufungsurteiles geboten. In Ansehung des Pfarrgehaltszuschusses und der Pfarrhausbaulasten ist die Sache zur Entscheidung reif, welche dahin erfolgen muß, daß die gegen das landgerichtliche Urteil eingelegte Berufung zurückzuweisen ist. In Ansehung des Läutegeldes bedarf noch die von der Beklagten aufgestellte Behauptung, daß es eine Vergütung für die Bemühungen des läutenden Kirchenbeamten sei, der Erörterung. Die Sache ist also insoweit und in Ansehung der Kosten der Rechtsstreites an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.“